



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON
TEL
FAX
E-MAIL
AZ IIHC – 36600/004

DATUM Berlin, 24. März 2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER Zwischennachricht

BEZUG Ihr Antrag vom 16.02.2023

Sehr

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihres Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 16.02.2023 im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Leider verzögert sich die Bearbeitung Ihres Antrages. Ich bitte um Ihr Verständnis und werde Sie zum Stand der Antragsbearbeitung regelmäßig auf dem Laufenden halten.

Mit Ihrem Antrag begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen über *„sämtliche Parteien, die bei den Gesetzgebungsverfahren der letzten drei Jahre im Energiebereich bei Länder- und Verbändeanhörungen beteiligt wurden, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Gesetzgebungsverfahren“*.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Soweit Sie nach „Parteien“ fragen, ist Ihr Antrag nicht eindeutig. Denn es ist auf den ersten Blick nicht zweifelsfrei erkennbar, ob Sie sich auf „politische Parteien“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetzes beziehen oder aber mit „Parteien“ vielmehr Länder, Verbände, „Stellen“ oder Ähnliches meinen. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Behörde gehalten, auf korrekt gestellte Anträge hinzuwirken und sich aufdrängende Zweifel bei der Auslegung eines Antrages durch Rückfrage beim Antragsteller auszuräumen.

Bitte teilen Sie mir bis zum **05. April 2023** mit, wie Sie Ihren Antrag gemeint haben.

Sofern Ihr Antrag sich auf Verbände, „Stellen“ oder Ähnliches beziehen sollte, die bei Gesetzgebungsverfahren der letzten drei Jahre im Energiebereich bei Länder- und Verbändeanhörungen beteiligt worden sind, wird sich die Bearbeitung Ihres Antrages als enorm umfangreich erweisen und mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden sein, weshalb voraussichtlich Gebühren – ggf. auch bis zum Höchstsatz von EUR 500,00 – anfallen werden. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich maßgeblich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand, der zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abschließend mitgeteilt werden kann.

Der Verwaltungsaufwand und folglich die Gebühren können sich jedoch reduzieren, wenn Sie Ihren Antrag eingrenzen, so dass der technisch-organisatorische Aufwand zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn in einem angemessenen Verhältnis steht. Denkbar erschiene etwa – mit Blick auf den von Ihnen zitierten TAZ-Beitrag –, dass Sie entweder Ihre Anfrage auf z.B. zwei konkrete Gesetzgebungsverfahren eingrenzen oder wir Ihnen anhand von einem repräsentativen Gesetzgebungsverfahren aus dem Energiebereich eine Liste mit den dort Beteiligten zusammenstellen, sodass sie eine Auflistung der typischerweise beteiligten Stellen erhalten. Zudem könnten Sie erwägen, Ihren Antrag auch zeitlich weiter einzugrenzen.

Bitte teilen Sie mir bis zum **05. April 2023** mit, ob Sie Ihren Antrag trotz anfallender Gebühren in seiner bisherigen Form aufrechterhalten möchten. Bitte teilen Sie mir, sofern noch nicht geschehen, zudem noch Ihre zustellungsfähige Adresse mit.

Bis zu Ihrer Rückmeldung setze ich die Bearbeitung Ihres Antrags aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

